

Strafbefehl gegen einen SiGe-Koordinator

Nachdem sich in der zurückliegenden Zeit eine Reihe von Juristen immer wieder mit der Frage der Haftung und Verantwortung der am Bau Beteiligten nach der BaustellV befasst haben, gibt es mittlerweile erste Rechtsprechungen auf diesem Gebiet.

Der nachfolgend wiedergegebene Strafbefehl eines deutschen Amtsgerichts ist rechtskräftig seit April 2002.

geb. ... in ...

- Geburtsname: ...
- Staatsangehörigkeit: deutsch
- Familienstand: verheiratet -

STRAFBEFEHL (AZ: Cs 103 Js 2067/01, Amtsgericht Obernburg)

Die Staatsanwaltschaft legt Ihnen folgenden Sachverhalt zu Last:

Sie sind Angestellter der Architektengruppe ..., die mit der Planung und Durchführung der Erstellung eines Parkhauses in ... durch die Stadt ... beauftragt war.

Im Rahmen der Durchführung der Arbeiten an der Baustelle wurden Sie als sogenannter Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator verpflichtet. Da an der Baustelle Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig waren und mehr als 500 Personentage für die Bauarbeiter benötigt wurden, war es Ihre Aufgabe, einen Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen nach § 2 III Baustellenverordnung. § 3 III Baustellenverordnung verpflichtete Sie darüber hinaus, die Arbeitsschutzmaßnahmen der einzelnen Unternehmer aufeinander abzustimmen und in Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan den Bauvorschriften anzupassen und fortzuschreiben. Aus dem Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan müssen die anzuwendenden Schutzmaßnahmen konkret ersichtlich werden.

Am 03.08.2000 führte der Arbeitnehmer der Firma gegen 13.20 Uhr auf der oberen Parkebene Bewehrungsarbeiten in unmittelbarer Nähe der Auffahrt der darunter liegenden Ebene aus. Der Durchbruch zum unteren Parkdeck war nicht mit einem Sicherungsgerüst abgesichert. Der Verletzte verlor das Gleichgewicht und fiel auf das 2,70 m darunter liegende Parkdeck. Der Unfall hätte vermieden werden können, wenn eine Absturzsicherung angebracht worden wäre.

Sie hatten es als Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator unterlassen, die notwendigen Arbeitsschutzmaßnahmen vor Arbeitsbeginn konkret mit den Ausführenden Firmen festzulegen und abzustimmen. Sie hätten jedoch erkennen können und müssen, dass auf der Baustelle Arbeiten ohne Absturzsicherungen durchgeführt wurden und hätten Abhilfemaßnahmen einleiten müssen. Weiterhin hätten Sie erkennen können und müssen, dass das Unterlassen dieser Abhilfemaßnahmen einen Arbeitsunfall nach sich ziehen konnte.

Der Unfall hatte für Sie vorhersehbar und vermeidbar zur Folge, dass sich der Arbeiter ... lebensgefährlich verletzte. Er zog sich einen Schädelbasisbruch zu und erlitt Brüche des Brust- und Halswirbels. Er war mehrere Monate arbeitsunfähig erkrankt.

Die Staatsanwaltschaft hält wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten.

Sie werden daher beschuldigt, fahrlässig durch pflichtwidriges Unterlassen der zur Erfolgsabwendung erforderlichen Handlung einen anderen an der Gesundheit geschädigt zu haben, strafbar als fahrlässige Körperverletzung durch Unterlassen, gem. §§ 229, 230 I, 13 I, 49 I StGB.

Beweismittel

Zeugen: ...

Urkunden: ...

Sonstiges: ...

Gegen Sie wird eine Geldstrafe in Höhe von 40 Tagessätzen verhängt. Der Tagessatz wird auf 70,-- EUR festgesetzt. Die Geldstrafe beträgt somit insgesamt 2.800,-- EUR.

An die Stelle der einer uneinbringlichen Geldstrafe tritt Freiheitsstrafe. Einem Tagessatz entspricht ein Tag Freiheitsstrafe. Sie haben die Kosten des Verfahrens und ihre notwendigen Auslagen zu tragen.

Dieser Strafbefehl wird rechtskräftig und vollstreckbar, soweit Sie nicht innerhalb von zwei Wochen nach der Zustellung bei dem vorstehend bezeichneten Amtsgericht schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle Einspruch erheben.

Die schriftliche Erklärung muss in deutscher Sprache erfolgen.

Auszüge aus dem Strafgesetzbuch:

§ 13 StGB Begehen durch Unterlassen.

(1) Wer es unterlässt, einen Erfolg abzuwenden, der zum Tatbestand des Strafgesetzbuches gehört, ist nach diesem Gesetz nur dann strafbar, wenn er rechtlich dafür einzustehen hat, dass der Erfolg nicht eintritt und wenn das Unterlassen der Verwirklichung des gesetzlichen Tatbestandes durch ein Tun entspricht.

(2) Die Strafe kann nach § 49 Abs. 1 gemildert werden.

Anmerkung: Das Strafrecht unterscheidet zwischen echten ("Jedermannsunterlassen" wie z.B. in §§ 138, 323 c StGB) und unechten Unterlassungsdelikten (wie z.B. in § 121 Abs. 1 Nr. 2 StGB und allgemein in § 13 StGB). Bei unechten Unterlassungsdelikten nach § 13 StGB handelt es sich um unterlassene Erfolgsabwendungen und sind nur für Personen strafbar, die für das betreffende Rechtsgut eine Garantenpflicht haben.

§ 49 StGB Besondere gesetzliche Milderungsgründe.

(1) Ist eine Milderung nach dieser Vorschrift vorgeschrieben oder zugelassen, so gilt für die Milderung folgendes:

1. An die Stelle von lebenslanger Freiheitsstrafe tritt Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren.
2. Bei zeitiger Freiheitsstrafe darf höchstens auf drei Viertel des angedrohten Höchstmaßes anerkannt werden. Bei Geldstrafe gilt dasselbe für die Höchstzahl der Tagessätze.
3. Das erhöhte Mindestmaß einer Freiheitsstrafe ermäßigt sich im Falle eines Mindestmaßes von zehn oder fünf Jahren auf zwei Jahre, im Falle eines Mindestmaßes von drei oder zwei Jahren auf sechs Monate, im Falle eines Mindestmaßes von einem Jahr auf drei Monate, im übrigen auf das gesetzliche Mindestmaß.

(2) Darf das Gericht nach einem Gesetz, das auf die Vorschrift verweist, die Strafe nach seinem Ermessen mildern, so kann es bis zum gesetzlichen Mindestmaß der angedrohten Strafe herabgehen oder statt auf Freiheitsstrafe auf Geldstrafe erkennen.

§ 229 StGB Fahrlässige Körperverletzung.

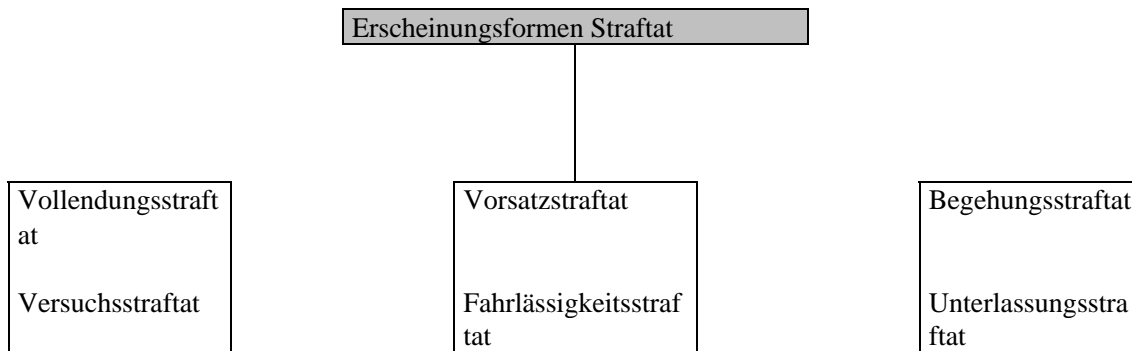
Wer durch Fahrlässigkeit die Körperverletzung einer anderen Person verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Anmerkung: Körperverletzung ist die körperliche Misshandlung oder die Beschädigung der Gesundheit eines anderen. Fahrlässig handelt derjenige, der einen Taterfolg zwar nicht möchte, ihn aber – bei Anwendung gehöriger Sorgfalt – vorhersehen und vermeiden konnte. Fahrlässiges Verhalten ist nur dann eine Straftat oder Ordnungswidrigkeit, wenn es im Gesetz ausdrücklich – wie etwas im Fall der fahrlässigen Körperverletzung – ausdrücklich so bestimmt wird.

§ 230 StGB Strafantrag.

(1) Die vorsätzliche Körperverletzung nach § 223 und die fahrlässige Körperverletzung nach § 229 werden nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, dass die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält. Stirbt die verletzte Person, so geht bei vorsätzlicher Körperverletzung das Antragsrecht nach § 77 Abs. 2 auf die Angehörigen über.

(2) Ist die Tat gegen einen Amtsträger, einen für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten oder einen Soldaten der Bundeswehr während der Ausübung seines Dienstes oder in Beziehung auf seinen Dienst begangen, so wird auch auf Antrag des Dienstvorgesetzten verfolgt. Dasselbe gilt auch für Träger von Ämtern der Kirchen und anderen Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts.



Alle setzen sich zusammen aus: Tatbestand, Rechtswidrigkeit und Schuld

Prüfungsschema für unechte Unterlassungsdelikte nach § 13 StGB i.V.m. Erfolgsdelikt des besonderen Teils)

1. Objektiver Tatbestand
 - Erfolgseintritt
 - Unterlassen
 - Kausalität
 - Objektive Zurechenbarkeit des Erfolges
 - Garantenstellung nach § 13 Abs. 1 StGB (Rechtspflichtlehre: Gesetz, Vertrag, Ingerenz; Funktionenlehre Schutz-, Überwachergarantenstellung)
2. Subjektiver Tatbestand
3. Rechtswidrigkeit (Verletzung Garantenpflicht)
4. Schuld (Vorwerfbarkeit tatbestandsmäßigem Handelns – Schuldfähigkeit)

Strafbefehl gegen Vorarbeiter:

In gleicher Sache erging nachfolgender Strafbefehl gegen den Vorarbeiter des Unternehmens. Der Strafbefehl ist rechtskräftig seit April 2002.

geb. ... in ...
 Geburtsname: ...
 Beruf Vorarbeiter
 Staatsangehörigkeit: ...
 Familienstand ...

STRAFBEFEHL

Die Staatsanwaltschaft legt Ihnen folgenden Sachverhalt zur Last:

Am ... waren Sie als Vorarbeiter der Firma ..., auf der Baustelle für das ... in ... tätig.

Als Vorarbeiter waren Sie für die Organisation der Arbeitsabläufe verantwortlich und dafür, dass die Arbeiten, welche die dort eingesetzten Eisenflechter verrichteten, so gestaltet waren, dass keine Sicherheits- und Gesundheitsschutzrisiken für die Arbeiter bestanden.

Gegen 13.20 Uhr arbeitete der Eisenflechter ... auf dem obersten Parkdeck des Rohbaus in der Nähe zur Auffahrt, die zu diesem Zeitpunkt noch nicht fertiggestellt war, und führte Bewehrungsarbeiten durch. An dieser Stelle befand sich ein Durchbruch zum darunter liegenden Parkdeck, welcher nicht durch ein Gerüst abgesichert war. ... befand sich in unmittelbarer Nähe dieses Durchbruchs und fiel, als er bei Eisenflechterarbeiten das Gleichgewicht verlor, durch das Loch auf die 2,70 m darunterliegende Ebene. Der Unfall hätte vermieden werden können, wenn ein Gerüst die offene Stelle abgesichert hätte.

Als Vorarbeiter wären Sie verantwortlich gewesen, für die Sicherheit der Unfallstelle zu sorgen. Sie hätten darauf hinwirken müssen, dass an der Unfallstelle ein Gerüst aufgebaut wird, um zu verhindern, dass Unfälle wie der geschilderte passieren.

Ihnen war auch bewusst, dass die Absperrung fehlte und Sie hätten erkennen können und müssen, dass durch Ihr Unterlassen der Unfall sich ereignen konnte. In Ihrer Eigenschaft als Vorarbeiter wäre es Ihnen möglich und zumutbar gewesen, für eine entsprechende Sicherung der Unfallstelle zu sorgen.

Ihr Unterlassen hatte für Sie vorhersehbar und vermeidbar zur Folge, dass sich der Verunglückte ... lebensgefährlich verletzte. Er erlitt einen Schädelbasisbruch und Brüche des Brust- und Halswirbels. Er war mehrere Monate Arbeitsunfähig erkrankt.

Die Staatsanwaltschaft hält wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten.

Sie werden daher beschuldigt, fahrlässig durch pflichtwidriges Unterlassen der zur Erfolgsabwendung erforderlichen Handlung die Körperverletzung einer anderen Person verursacht zu haben, strafbar als fahrlässige Körperverletzung durch Unterlassen, gem. §§ 223 Abs. 1, 229, 230 I, 13 I StGB.

Beweismittel

Zeugen: ...

Urkunden: ...

Sonstiges: ...

Gegen Sie wird eine Geldstrafe in Höhe von 40 Tagessätzen verhängt. Der Tagessatz wird auf 20,-- EUR festgesetzt. Die Geldstrafe beträgt somit insgesamt 800,-- EUR.

An die Stelle der einer uneinbringlichen Geldstrafe tritt Freiheitsstrafe. Einem Tagessatz entspricht ein Tag Freiheitsstrafe. Sie haben die Kosten des Verfahrens und ihre notwendigen Auslagen zu tragen.

Dieser Strafbefehl wird rechtskräftig und vollstreckbar, soweit Sie nicht innerhalb von zwei Wochen nach der Zustellung bei dem vorstehend bezeichneten Amtsgericht schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle Einspruch erheben.

Die schriftliche Erklärung muss in deutscher Sprache erfolgen.

Stellungnahme – Gutachten:

Das Urteil begründet sich auf ein Gutachten als Beweismittel. Gemäß dieser Stellungnahme geschah der Unfall, weil die Absturzkante nicht gesichert war. Der Verfasser verweist auf den § 44

Arbeitsstättenverordnung (ArbstättV), wonach Arbeitsplätze und Verkehrswege, bei denen Absturzgefahr besteht, mit Einrichtungen zu versehen sind, die ein Abstürzen von Arbeitnehmern verhindern und auf den § 3 ArbStättV, wonach zur Konkretisierung die Unfallverhütungsvorschrift BGV C 22 "Bauarbeiten" heranzuziehen ist. Dort heißt es im § 12 Abs. 1 Ziffer 3, dass an allen Arbeitsplätzen und Verkehrswegen mit mehr als 2,00 m Absturzhöhe eine Absturzsicherung vorhanden sein muss. Der Verfasser verweist auf die entsprechende Durchführungsanweisung zum vorbezeichneten Paragraphen, wonach die Forderung dann erfüllt ist, wenn ein dreiteiliger Seitenschutz angebracht ist. Als weitere Absturzsicherung nennt er ein Fanggerüst (Anmerkung: Fanggerüst ist keine Absturzsicherung!)

Des weiteren wird in der Stellungnahme vorgetragen, dass für die Umsetzung der baustellenspezifischen Arbeitsschutzmaßnahmen durch den Bauherren die Baustellenverordnung (BaustellV) einschlägig ist. Unter Verweis auf § 3 Abs. 3 hat der Koordinator nach Meinung des Gutachters während der Bauausführung unter anderem folgende Aufgaben: (1) Die Arbeitsschutzmaßnahmen der einzelnen Unternehmen aufeinander abzustimmen (Originaltext BaustellV: „die Anwendung der allgemeinen Grundsätze nach § 4 des Arbeitsschutzgesetzes zu koordinieren“) und (2) den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan dem Baufortschritt anzupassen und fortzuschreiben (Originaltext BaustellV; „den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan bei erheblichen Änderungen in der Ausführung des Bauvorhabens anzupassen oder anpassen zu lassen“). (3) Aus ihm müssen die anzuwendenden Schutzmaßnahmen konkret ersichtlich sein (Originaltext BaustellV § 2 (3): Der Plan muss die für die betreffende Baustelle anzuwendenden Arbeitsschutzbestimmungen erkennen lassen ...“).

In der Stellungnahme wird der Koordinator als verantwortlich bezeichnet, da er die notwendigen Arbeitsschutzmaßnahmen vor Arbeitsbeginn konkret mit den ausführenden Firmen festlegen und abstimmen hätte müssen. An dieser Stelle wird darauf verwiesen, dass die Baustellenverordnung und insbesondere der vorgebrachte § 3 Abs. 3 keine derartigen Forderungen enthält. Ggf. wäre die Nummer 3.2.5 der RAB 31, die jedoch Empfehlungscharakter hat, hier heranzuziehen. Auch die vorgebliche Pflicht zur regelmäßigen Fortschreibung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplans entspricht nicht den Vorgaben der BaustellV. Ggf. wäre hier die Nummer 3.1.3 der RAB 31, die jedoch Empfehlungscharakter hat, heranzuziehen. Die weitere Aussage des Gutachters, wonach der Koordinator als pflichtbewusster Koordinator erkennen hätte müssen, dass auf der Baustelle Arbeiten ohne Absturzsicherungen durchgeführt werden, erscheint in der vorgetragenen Form unklar, da jegliche Begründung für diese Aussage fehlt. Insofern handelt es sich hier um eine Unterstellung.

Fazit:

Im Strafbefehl wird dem Koordinator ein durch Unterlassen herbeigeführter und unter Strafe gestellter Erfolg vorgeworfen. Begründung findet der Strafbefehl im wesentlichen in einer unbewiesenen Garantenstellung des Koordinators sowie einer nicht widerspruchsfreien Stellungnahme.